



GEMEINDE
PLAFFEIEN

Reglement über die Trinkwasserverteilung



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck.....	5
Art. 2	Anwendungsbereich	5
II.	Verteilung von Trinkwasser.....	5
Art. 3	Grundsatz.....	5
Art. 4	Drittverteiler von Trinkwasser	5
Art. 5	Anschlusspflicht in den Bauzonen	5
Art. 6	Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe.....	6
Art. 7	Beginn und Ende der Trinkwasserlieferung	6
Art. 8	Einschränkung der Trinkwasserverteilung	6
Art. 9	Einschränkung der Trinkwassernutzung	6
Art. 10	Sanitäre Massnahmen.....	6
Art. 11	Trinkwasserabgabeverbot	7
Art. 12	Unberechtigter Wasserbezug	7
Art. 13	Störungen in der Trinkwasserverteilung.....	7
III.	Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen.....	7
A.	Allgemeines	7
Art. 14	Überwachung	7
Art. 15	Leitungsnetz: Definition	7
Art. 16	Leitungsnetz: Kostenträger.....	7
Art. 17	Hydranten.....	7
Art. 18	Bewilligungspflicht	8
Art. 19	Benutzung von Privatgrund	8
Art. 20	Schutz von öffentlichen Leitungen	8
B.	Hausanschlussleitung.....	8
Art. 21	Definition	8
Art. 22	Installation	9
Art. 23	Art der Hausanschlussleitung	9
Art. 24	Erdung.....	9
Art. 25	Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 26	Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	10
C.	Wasserzähler	10
Art. 27	Installation und technische Vorschriften.....	10
Art. 28	Nutzung des Wasserzählers.....	10
Art. 29	Standort.....	11
Art. 30	Ablesung und Kontrolle	11
Art. 31	Kontrolle der Funktionsfähigkeit.....	11
D.	Haustechnikanlagen	11
Art. 32	Definition	11
Art. 33	Rückflussverhinderung	12
Art. 34	Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser.....	12
IV.	Finanzierung und Gebühren	12
A.	Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 35	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Art. 36	Kostendeckung.....	12
Art. 37	Mehrwertsteuer (MWST)	12

Art. 38	Härtefälle und Ausnahmeregelungen	12
Art. 39	Grundlagen zur Berechnung der Anschluss- und Grundgebühren.....	13
B.	Einmalige Gebühren.....	14
Art. 40	Grundsätzliches zu den Anschlussgebühren	14
Art. 41	Gebührentarif für die Anschlussgebühren.....	14
Art. 42	Anschlussgebühr für Grundstücke in der Bauzone	14
Art. 43	Anschlussgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone.....	15
Art. 44	Anschlussgebühr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	15
Art. 45	Vorzugslast.....	15
Art. 46	Abzug von der Anschlussgebühr	15
Art. 47	Fälligkeit der Anschlussgebühr	15
Art. 48	Schuldner	15
Art. 49	Zahlungserleichterung	16
C.	Wiederkehrende Benutzergebühren	16
Art. 50	Grundsätzliches zu den wiederkehrenden Benutzergebühren	16
Art. 51	Wiederkehrende Benutzungsgebühren.....	16
Art. 52	Gebührentarif für die wiederkehrenden Benutzergebühren.....	16
Art. 53	Grundgebühr für Grundstücke in der Bauzone	16
Art. 54	Grundgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone.....	17
Art. 55	Grundgebühr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.....	17
Art. 56	Betriebsgebühr: Verbrauchs Gebühr	17
Art. 57	Temporärer Wasserbezug	17
Art. 58	Zahlungserleichterungen	17
Art. 59	Kompetenzübertragung	17
V.	Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen.....	18
Art. 60	Verwaltungsgebühren.....	18
Art. 61	Verwaltungsgebühren für zusätzliche Kontrollen	18
Art. 62	Verzugszinsen.....	18
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	18
Art. 63	Strafbestimmungen	18
Art. 64	Rechtsmittel.....	18
VII.	Schlussbestimmungen.....	18
Art. 65	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
Art. 66	Änderungen.....	19
Art. 67	Inkrafttreten	19

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- Das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1);
- Das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- Das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- Das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet sowie auf angrenzenden Gebieten der Gemeinden Jaun, Val-de-Charmey und Brünisried. Vorbehalten bleibt eine Gemeindeübereinkunft mit diesen Gemeinden nach Art. 108 GG;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüglern;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüglern, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen oder beziehen können;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

² Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindenetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezüglern.

II. Verteilung von Trinkwasser

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteiler übertragen.

² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüglern oder Gemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezüglern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4 Drittverteiler von Trinkwasser

¹ Als Drittverteiler gelten Verteiler (natürliche und juristische Personen), die Trinkwasser an Dritte abgeben. Die Drittverteiler sind selber für die Qualität ihres Wassers und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

² Drittverteiler müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

³ In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

⁴ Die Gemeinde überwacht, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

⁵ Die Gemeinde meldet dem LSVW die Drittverteiler, die ihren Aufforderungen zur Konformisierung nicht nachkommen.

Art. 5 Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückseigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 6 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

- ¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.
- ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 7 Beginn und Ende der Trinkwasserlieferung

- ¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.
- ² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde schriftlich mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.

Art. 8 Einschränkung der Trinkwasserverteilung

- ¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) infolge höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
 - d) bei anhaltender Trockenheit;
 - e) im Brandfall;
 - f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.
- ² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.
- ³ Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifiermassigungen.
- ⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Bezüger, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 9 Einschränkung der Trinkwassernutzung

- ¹ Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifiermassigungen (namentlich Verbot zur Bewässerung von Garten- und Rasenflächen, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, Autowaschen und Ähnliches).
- ² Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkenden Dargebots in den Wasserressourcen informiert die Gemeinde das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) und das Amt für Umwelt (AfU).

Art. 10 Sanitäre Massnahmen

- ¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.
- ² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Anlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Art. 11 Trinkwasserabgabeverbot

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder Grundstücke Dritter zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 13 Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

III. Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

A. Allgemeines

Art. 14 Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Art. 15 Leitungsnetz: Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

Art. 16 Leitungsnetz: Kostenträger

¹ Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hauptleitungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinde ist auch für den Unterhalt jener Verteilleitungen verantwortlich, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

² Kosten für die Erstellung neuer Verteilleitungen, welche im Rahmen von Feinerschliessungen erstellt werden (Quartierserschliessungen), gehen zu Lasten der Erschliesser. Erschliessungsleitungen können von der Gemeinde unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Diese Übernahme erfolgt nach Erfüllung der von der Gemeinde definierten Kriterien.

³ Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausanschlüsse und -installationen gehen zu Lasten der Bezüger.

Art. 17 Hydranten

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

- ³ Die Eigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.
- ⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.
- ⁵ Die Nutzung der Hydranten ist grundsätzlich für die Brandbekämpfung vorgesehen. Anderweitige Nutzungen für öffentliche oder private Zwecke müssen von der Gemeinde vorgängig bewilligt werden und sind gebührenpflichtig.

Art. 18 Bewilligungspflicht

Sämtliche Arbeiten, Anpassungen oder Massnahmen, welche direkten oder indirekten Einfluss auf die Trinkwasserinfrastrukturen haben, unterstehen einem Bewilligungsverfahren durch die Gemeinde.

Art. 19 Benutzung von Privatgrund

- ¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet die Durchleitung von Leitungen zur Versorgung zu gestatten sowie das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln zu dulden. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 691 ZGB.
- ² Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

Art. 20 Schutz von öffentlichen Leitungen

- ¹ Alle öffentlichen, ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt; vorbehältlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen.
- ² Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.
- ³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Wer Schäden verursacht, haftet vollumfänglich für die korrekte Instandstellung und allfälligen Folgeschäden.
- ⁴ Bauten und Anlagen haben gegenüber der Leitungsachse in der Regel auf beiden Seiten einen Abstand von drei Metern einzuhalten (gilt auch für hochstämmige Bäume). Soweit es die Sicherheit der Leitungen erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben.
- ⁵ In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes gestatten. Hierfür sind die Einreichung eines Ausnahmegesuches zur Unterschreitung des Leitungsabstandes und die Bewilligung durch die Gemeinde zwingend.

B. Hausanschlussleitung

Art. 21 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteil- respektiv ausnahmsweise von der Hauptleitung mit der Anschlussarmatur an die Verteilleitung inklusiv Absperrschieber bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zur ersten Absperrarmatur innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum des Bezügers), sowie der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Bei abgelegenen Gebäuden mit besonders langer Hausanschlussleitung gelten bei Neuanschluss die letzten 50m bis zum Gebäude als Hausanschlussleitung. Für den Unterhalt und die Erneuerung (siehe Art. 23) gilt die ganze Hausanschlussleitung.
- ³ Der Wasserzähler wird durch die Gemeinde installiert und verbleibt in deren Eigentum.

Art. 22 Installation

- ¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich zu vermeiden.
- ³ Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist. Dieser muss jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch qualifizierte Installateure (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.
- ⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.
- ⁶ Der Eigentümer ist verpflichtet, bei Bauvorhaben die bestehenden oder neuen Hausanschlussleitung auf den betroffenen Grundstücken durch einen Geometer oder eine andere qualifizierte Institution aufzunehmen und im Leitungskataster der Gemeinde nachführen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers.
- ⁷ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 27).

Art. 23 Art der Hausanschlussleitung

- ¹ Jeder Neuanschluss muss durch die Gemeinde bewilligt werden. Hierfür reicht der Grundeigentümer oder Erschliesser bei der Gemeinde ein Gesuch inklusive Situationsplan und Plan der Anschlussleitung ein.
- ² Die Gemeinde prüft das Gesuch und legt mit der Genehmigung die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung fest.
- ³ Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Art. 24 Erdung

- ¹ Es ist verboten Wasserleitungen für die Erdung von elektrischen Anlagen zu nutzen. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material müssen von der öffentlichen Leitung elektrisch getrennt werden.
- ² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür tragen die Eigentümer.

Art. 25 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung darf ausschliesslich durch qualifizierte Installateure (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert werden.
- ² Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung trägt der Eigentümer.
- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden und zu Lasten des Eigentümers durch einen qualifizierten Installateur (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) zu beheben.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

- ⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.
- ⁶ Bei Anpassung und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen gehen die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für den Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten der Hausanschlussleitung auf privaten Grund bis zum Wasserzähler gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 26 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.
- ² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.
- ³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.
- ⁴ Der Eigentümer haftet für Schäden, die wegen unbenutzten Hausanschlussleitungen an der öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehen können (z.B. Verschmutzung des Wassers).

C. Wasserzähler

Art. 27 Installation und technische Vorschriften

- ¹ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.
- ² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.
- ³ In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.
- ⁵ Folgekosten bei Schäden an Wasserzählern, die durch unsachgemässe Behandlung oder Vorsorge durch den Bezüger (Schlag, Frost u.a.m.) entstehen, gehen zu Lasten des Bezügers.
- ⁶ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- ⁷ Benötigt ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler wie z.B. als Nebenzähler für den Wasserverbrauch im Stall, so gelten hierfür Abs 1 bis 4 dieses Artikels gleichermassen.
- ⁸ Bei Wohnliegenschaften mit Dauerbewohnern muss ein Wasserzähler eingebaut sein. Bei bestehenden Wohnliegenschaften ohne Dauerbewohnern wie bei Ferien-Chalets ist ein Wasserzähler nicht zwingend, wenn es die örtlichen Verhältnisse nicht zulassen. Der endgültige Entscheid liegt beim Gemeinderat, unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 2. Wird auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet, kommt ein maximaler Wasserverbrauch pro Jahr von 70 m³ pro Person respektiv pro Ferienwohnung zur Anwendung. Die Details werden durch den Gemeinderat in einem Ausführungsreglement geregelt.

Art. 28 Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Art. 29 Standort

- ¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.
- ² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.
- ³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Art. 30 Ablesung und Kontrolle

- ¹ Das Erfassen des Zählerstands und die Kontrolle der Zähler erfolgt durch die Gemeinde oder durch von der Gemeinde Beauftragte.
- ² Der Gemeinde ist jederzeit der Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren.
- ³ Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt. Die Gemeinde legt ebenfalls die Ablese-methode fest.
- ⁴ Bei Verzicht des Bezügers auf einen Wasserzähler mit Übertragungseinrichtung (Funkmodul oder dergleichen für die automatische Ablesung) ist die manuelle Ablesung kostenpflichtig und sie beträgt pauschal maximal CHF 100.00 pro manuelle Ablesung. Die Details werden durch den Gemeinderat in einem Ausführungsreglement geregelt.
- ⁵ Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktionierte.
- ⁶ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden zu einer Gebühr von maximal CHF 100.00 pro Ablesung verrechnet.

Art. 31 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

- ¹ Die Gemeinde revidiert oder ersetzt die Wasserzähler nach Notwendigkeit periodisch auf eigene Kosten.
- ² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Bezüger die Prüfkosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentative Jahre, d.h. grundsätzlich der Durchschnitt der korrekten mindestens letzten 3 Abrechnungsperioden.
- ⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

D. Haustechnikanlagen**Art. 32 Definition**

- ¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise der ersten Absperrarmatur bis zur Entnahmestelle.
- ² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 33 Rückflussverhinderung

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 34 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser

- ¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeindenetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.
- ² Der Bezug von Wasser aus solcher Herkunft muss durch Zähler gemessen werden, wenn das Wasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.
- ³ Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem, Regen- oder Grauwasser informieren.

IV. Finanzierung und Gebühren

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 35 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 36 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- f) Beiträge Dritter.

Art. 37 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

Art. 38 Härtefälle und Ausnahmeregelungen

- ¹ In offensichtlichen Härtefällen ist der Gemeinderat befugt, die nachfolgenden Gebühren ausnahmsweise zu reduzieren. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Erhebung der ordentlichen Gebühr für ein konkretes Vorhaben auf einem Grundstück unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und Verursacherprinzips zu einem offensichtlichen Missverhältnis führt. Unter anderem wie:
 - Wenn bei der Berechnungsmethode nach GFZ die maximal mögliche Überbaubarkeit eines Grundstücks gemäss Baureglement erheblich eingeschränkt ist und zusätzlich eine ausserordentlich grosse Grundstücksfläche vorliegt;
 - Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung eines Gebäudes ohne oder nur mit unbedeutendem Wasserverbrauch;
 - Bei grossen, teilweise bebauten Grundstücken kann für die Berechnung der Gebühren eine Grundstücksfläche von minimal 1'000 m² pro Gebäude angewandt werden.

² Das Gesuch um Anwendung der Härtefallregelung muss vom Eigentümer innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist. Auf Anfrage hat die Eigentümerin oder der Eigentümer sämtliche bezifferte und mit vermassen Plänen oder von einem Architekten oder Vermesser erstellten Beweismitteln dokumentierte Nachweise vorzulegen.

Art. 39 Grundlagen zur Berechnung der Anschluss- und Grundgebühren

¹ Die anrechenbare Grundstücksfläche, der Gewichtungsfaktor nach Zonenarten (Fläche / Volumen) sowie die in Bezug zur Nutzung stehenden Wohneinheiten sind Elemente zur Berechnung der Anschluss- und Grundgebühren.

a) Anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF)

- Gestützt auf die Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) gehören zur anrechenbaren Grundstücksfläche die in der Bauzone liegenden Grundstücksflächen beziehungsweise Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.
- Für bebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone beträgt die anrechenbare Grundstücksfläche maximal 1'000 m² pro Gebäude.

b) Gewichtungsfaktor nach Zonenarten

Zonenarten		Gewichtungsfaktor	
Kürzel	Beschreibung	Fläche (GFF)	Volumen (GFV)
AZ	Arbeitszone		6.50
CAM	Campingzone	1.00	
EP	Erhaltungssperimeter	1.00	
FZ	Freihaltezone	1.00	
KZ	Kernzone	1.40	
LWZ	Landwirtschaftszone	1.00	
MIX	Mischzone	1.30	
PdLw	Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft		6.50
RSZ	Reitsportzone		2.00
SZD	Schutzzone Dorf	1.40	
TZ	Touristikzone	2.00	
WZMD	Wohnzone mittlerer Dichte	1.30	
WZND	Wohnzone niederer Dichte	1.00	
ZAI 1	Zone von allgemeinem Interesse	2.00	
ZAI 2	Zone von allgemeinem Interesse	1.00	
ZAI 3	Zone von allgemeinem Interesse	0.50	
KäZ	Käsereizone		6.50
ZMOM	Zone mit Mischnutzung Oberer Matta	2.00	
	Andere (nicht explizit beschriebene Zwecke)	1.00	6.50

c) Berechnung Wohneinheiten: Festlegung Bezugsgrössen nach Art der Nutzung

Wohneinheiten (WE)	1 Wohneinheit pro Bezugsgrösse	
Wohnnutzung		
Wohnungen mit 1 Zimmer (gemäss Definition GWR)	0.5	Wohnung
Wohnungen mit 2 und mehr Zimmern (gemäss Definition GWR)	1	Wohnung
Weitere Arten der Nutzung		
Schulen	16	Schüler
Turnhallen, Schwimmbäder	50	m2 Bodenfläche
Verwaltungs-, Büro-, Handels- und Lagerräume	9	Arbeitsplätze
Garagen, Gewerbe, Industrie	5	Arbeitsplätze

Wohneinheiten (WE)	1 Wohneinheit pro Bezugsgrösse
Hotels, Pensionen, BnB, Campus (Zimmer), Agrotourismus	10 Betten
Restaurant, Gaststube, Buvette, Frühstücksraum	18 Sitzplätze
Saal, Terrassen	100 Sitzplätze
Campingplätze (feste Plätze)	1 fester Platz
Campingplätze (mobile Plätze)	5 mobile Plätze
Ferienlager, Campus (Massenlager)	15 Betten
Heime	2 Betten
Käsereien	50 Tonnen verkäste Milch
Milchsammelstellen	80 Tonnen verkäste Milch
Schlachthof	5 Arbeitsplätze
Metzgereien	5 Arbeitsplätze
Bäckereien	5 Arbeitsplätze
Brennerei	25 Liter reiner Alkohol
Brauerei	5 Hektoliter Getränk

- Für die Berechnung der Wohneinheiten werden alle Arten von privat und gewerblichen Aktivitäten berücksichtigt.
- Für Räume, welche nur für kleine Aktivitäten (insbesondere Teilzeitarbeit) genutzt werden, wird die Wohneinheit um 50 % reduziert.
- Zusätzliche Wohneinheiten, welche im Rahmen einer Erweiterung, eines Umbaus und oder Zweckänderungen von Räumlichkeiten (Nutzungsänderungen) eines Gebäudes oder Teilen davon entstehen sind gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat definiert weitere allfällig erforderliche Details zur Anwendung in einem Ausführungsreglement.

³ Die gebührenrelevanten Elemente wie auch allfällige Änderungen sind durch den Bezüger zu melden.

B. Einmalige Gebühren

Art. 40 Grundsätzliches zu den Anschlussgebühren

¹ Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr für die Grundstücke, welche an die Trinkwasserinfrastrukturen angeschlossen werden. Mit ihr werden die Investitionen zum Bau dieser Anlagen gedeckt.

² Die Anschlussgebühr wird durch einen Tarif pro m² gebührenrelevante Fläche erhoben. Dabei wird unterschieden, in welcher Zonenart sich ein Grundstück befindet.

³ Reduziert sich die Anschlussgebühr infolge baulicher Massnahmen, werden keine Anschlussgebühren rückerstattet.

Art. 41 Gebührentarif für die Anschlussgebühren

In Funktion der Fläche	höchstens	CHF	17.00	pro m ²
In Funktion des Volumens	höchstens	CHF	3.40	pro m ³

Art. 42 Anschlussgebühr für Grundstücke in der Bauzone

Die Anschlussgebühr berechnet sich aus den nachfolgenden Kriterien:

a) Anschlussgebühr Fläche

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)

x Gewichtungsfaktor Fläche (Art. 39 Abs. 1 b)

x Gebühr Fläche (Art. 41)

oder

Anschlussgebühr Volumen

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)
x Gewichtungsfaktor Volumen (Art. 39 Abs. 1 b)
x Gebühr Volumen (Art. 41)

Art. 43 Anschlussgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone

¹ Die Anschlussgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, berechnet sich aus nachfolgenden Kriterien:

a) Anschlussgebühr Fläche

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)
x Gewichtungsfaktor Fläche (Art. 39 Abs. 1 b)
x Gebühr Fläche (Art. 41)

oder

Anschlussgebühr Volumen

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)
x Gewichtungsfaktor Volumen (Art. 39 Abs. 1 b)
x Gebühr Volumen (Art. 41)

² Gebühren werden nur Gebäude / Gebäudeteile erhoben, welche an die Trinkwasserverteilung angeschlossen sind.

Art. 44 Anschlussgebühr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, werden Anschlussgebühren ausschliesslich für Gebäude und Gebäudeteile erhoben, welche an die Trinkwasserverteilung angeschlossen sind. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Art. 43.

Art. 45 Vorzugslast

¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone, die nicht nachweislich über ausreichend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen verfügen, wird eine Vorzugslast erhoben. Die Vorzugslast beträgt 5 % der einmaligen Anschlussgebühr, die nach Art. 41 a und Art. 42 a berechnet wird.

² Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an das Trinkwassernetz angeschlossen werden kann.

Art. 46 Abzug von der Anschlussgebühr

Die bereits bezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag (ohne Zinsen) abgezogen.

Art. 47 Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die in den Art. 41 bis 46 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald das Grundstück an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist.

² Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

Art. 48 Schuldner

¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz.

² Schuldner der Vorzugslast ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.

Art. 49 Zahlungserleichterung

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt.

C. Wiederkehrende Benutzergebühren**Art. 50 Grundsätzliches zu den wiederkehrenden Benutzergebühren**

- ¹ Die Benutzergebühren werden bei allen Eigentümern angeschlossener Grundstücke im Bereich des öffentlichen Trinkwassernetz erhoben.
- ² Bei anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone wird die jährliche Grundgebühr zu 10 % in Rechnung gestellt, sofern die Vorzugslast gemäss Art. 47 erhoben wurde.
- ³ Bei Änderungen der gebührenrelevanten Parameter infolge baulicher Massnahmen oder Nutzungsänderungen werden rückwirkend keine Gebühren rückerstattet.

Art. 51 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

- ¹ Die jährlichen Benutzungsgebühren umfassen:
 - a) die Grundgebühr
 - b) die Betriebsgebühr
- ² Die Grundgebühr dient der Finanzierung der mit den Trinkwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Abschreibungen, Zinsen) und der anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.
- ³ Die Betriebsgebühr dient der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 33 TWG).
- ⁴ Sie werden jährlich erhoben.
- ⁵ Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 52 Gebührentarif für die wiederkehrenden Benutzergebühren

Grundgebühr in Funktion der Fläche	höchstens	CHF	0.25	pro m ²
Grundgebühr in Funktion des Volumens	höchstens	CHF	0.025	pro m ³
Grundgebühr in Funktion der Wohneinheiten	höchstens	CHF	80.00	pro Wohneinheit
Betriebsgebühr verbrauchte Wassermenge	höchstens	CHF	1.70	pro m ³

Art. 53 Grundgebühr für Grundstücke in der Bauzone

Die Grundgebühr berechnet sich aus den kumulativen Teilberechnungen:

a) Grundgebühr Fläche

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)
x Gewichtungsfaktor Fläche (Art. 39 Abs. 1 b)
x Gebühr Fläche (Art. 52)

oder

Grundgebühr Volumen

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)
x Gewichtungsfaktor Volumen (Art. 39 Abs. 1 b)
x Gebühr Volumen (Art. 52)

b) Grundgebühr Wohneinheiten (Art. 32 Abs. 1 c) x Gebühr Wohneinheiten (Art. 52)

Art. 54 Grundgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone

Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind, berechnet sich die Grundgebühr aus den kumulativen Teilberechnungen:

a) Grundgebühr Fläche

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)
x Gewichtungsfaktor Fläche (Art. 39 Abs. 1 b)
x Gebühr Fläche (Art. 52)

oder

Grundgebühr Volumen

Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 39 Abs. 1 a)
x Gewichtungsfaktor Volumen (Art. 39 Abs. 1 b)
x Gebühr Volumen (Art. 52)

b) Grundgebühr Wohneinheiten (Art. 32 Abs. 1 c) x Gebühr Wohneinheiten (Art. 52)**Art. 55 Grundgebühr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke**

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, werden Benutzergebühren ausschliesslich für Gebäude und Gebäudeteile erhoben, welche an die Trinkwasserverteilung angeschlossen sind. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Art. 56.

Art. 56 Betriebsgebühr: Verbrauchs Gebühr

¹ Die Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen.

² Die Berechnung der Betriebsgebühr erfolgt gestützt auf die Wassermenge pro m³ gemäss Wasserzähler.

Verbrauchte Wassermenge x Betriebsgebühr verbrauchte Wassermenge (Art. 52)

Art. 57 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde und ist kostenpflichtig.

² Der temporäre Wasserbezug wird pauschal oder nach effektivem Wasserverbrauch verrechnet und beträgt pauschal maximal Fr. 100.00 pro Tag oder nach effektivem Wasserverbrauch maximal CHF 2.00 pro m³.

³ Der temporäre Wasserbezug während der Bauphase (Bauwasser) beträgt maximal CHF 3.00 pro m² effektive Geschossfläche.

Art. 58 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 59 Kompetenzübertragung

Für die unter "IV. Finanzierung und Gebühren" definierten Werte und Gebührentarife mit einer Obergrenze, legt der Gemeinderat die anzuwendende Höhe im Ausführungsreglement fest.

V. Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen

Art. 60 Verwaltungsgebühren

- ¹ Die Gemeinde zieht für ihre Dienstleistung im Rahmen einer Anfrage / Auftrag, Bewilligung oder Kontrolle eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 ein.
- ² Die Gebühr wird innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Grenzen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Baute und Umfang der von der Gemeinde geleisteten Arbeit festgelegt.

Art. 61 Verwaltungsgebühren für zusätzliche Kontrollen

- ¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Experten erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens CHF 2'000.00 verlangen.
- ² Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

Art. 62 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden, zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugsszinssatz verzinst.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 63 Strafbestimmungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Art. 4 Abs.1, 11, 12, 20, 22 Abs. 4, 27 Abs. 2 und 6, 28, 33 und 34 Abs.1 des vorliegenden Reglements können mit Geldbussen von CHF 20.00 bis 1'000.00 gebüsst werden, je nach Schwere des Falls.
- ² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form eines Strafbefehls aus.
- ³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- ⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Wird am Strafbefehl festgehalten, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen (Art. 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss).

Art. 64 Rechtsmittel

- ¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.
- ² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Reglement über die Trinkwasserverteilung der Gemeinde Plaffeien, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. April 2019; von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt am 28. Juni 2019, wird aufgehoben.

Art. 66 Änderungen

Sämtliche Änderungen an diesem Reglement müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt werden.

Art. 67 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt am 1. Juli 2023 in Kraft

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Plaffeien

am 28. April 2023

Margrit Mäder
Gemeindeschreiberin



Daniel Bürdel
Gemeindeammann

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)

am 21. NOV. 2023

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

